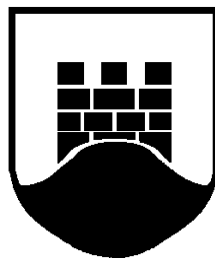


Kinder- und
Jugendzahnpflegereglement



vom 14. Dezember 2009

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Zuzgen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

² Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst per Schuljahresbeginn 1998/1999 alle Kinder ab Kindergarten bis zur Volljährigkeit (Vollendung des 18. Altersjahres).

§ 2

Zuständigkeit des Gemeinderates Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§11 Absatz 2, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3

Administrative Belange ¹ Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw. ist die Leiterin oder der Leiter der Kinder- und Jugendzahnpflege zuständig. Die finanziellen Belange werden durch die Gemeindeverwaltung geregelt.

² Die Leiterin oder der Leiter der Kinder- und Jugendzahnpflege wird durch den Gemeinderat ernannt.

§ 4

Aufgaben der Leiterin oder des Leiters Die Leiterin oder der Leiter der Kinder- und Jugendzahnpflege orientiert die Eltern der in den Kindergarten (in die Schule) eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 5

Aufgaben der Eltern Die Eltern melden der Leiterin oder dem Leiter den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 6

Kommunale
Kontrollen und
Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B Finanzielles

§ 7

Beitragsleistungen im
Bereich konservier-
ender Behandlungen
und der Kieferortho-
pädie

¹ Die Beitragsleistungen der Gemeinde sind im Anhang geregelt, der integrierender Bestandteil dieses Reglements ist.

² Kosten, die durch unentschuldigte Absenzen (versäumte Termine) entstehen, werden nicht subventioniert und gehen voll zu Lasten der Eltern.

§ 8

Härtefälle

In Härtefällen kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Begründete Gesuche sind schriftlich an den Gemeinderat Zünzgen zu richten.

C Schlussbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2009 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE ZUNZGEN

Gemeindepräsidentin Gemeindeverwalter
Ruth Sprunger Michael Schaeren

**Mit Verfügung Nr. 604, vom 16. Februar 2010, durch die
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft genehmigt.**

Anhang

zum Kinder- und Jugendzahnpflegereglement der Gemeinde Zunzgen

1. Als Grundlage für die Subventionierung dient § 15 Absatz 1 bis 3 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vom 19. September 1996.
2. An die Behandlungskosten für subventionsberechtigte Massnahmen im Bereich konservierender Behandlungen und der Kieferorthopädie wird, abgestuft nach dem Staatssteuereinkommen der Eltern und der Kinderzahl, ein Subventionsbeitrag gewährt. Die Einstufung in die Einkommenskategorie basiert auf der aktuellsten rechtskräftigen Staatssteuerveranlagung im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Das massgebende steuerbare Einkommen wird um folgende Faktoren bereinigt:
 - a) *Effektive Liegenschaftsunterhaltskosten > CHF 10'000.00*
(übersteigt der effektive Liegenschaftsunterhalt den Betrag von CHF 10'000.00, werden die, diesen Betrag übersteigenden Unterhaltskosten für die Bestimmung des Subventionssatzes aufgerechnet)
 - b) *Einkäufe 2. Säule > CHF 10'000.00*
(übersteigt der Einkaufsbetrag CHF 10'000.00 wird der gesamte Betrag für die Bestimmung des Subventionssatzes aufgerechnet)
3. Für die Festlegung des Subventionssatzes werden Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern den verheirateten Paaren gleichgestellt, d.h. die Einkommen beider Elternteile werden zusammengezählt.
4. Bei einem steuerbaren Gesamtvermögen von mehr als CHF 100'000.00 werden keine Subventionsbeiträge gewährt.

5. Die Subventionsbeiträge sind wie folgt geregelt:

Anzahl Kinder ¹ \ Steuerbares Einkommen CHF	1	2	3	4	5
0 -25'000	100	100	100	100	100
25'001 - 30'000	90	100	100	100	100
30'001 - 35'000	80	90	100	100	100
35'001 - 40'000	70	80	90	100	100
40'001 - 45'000	60	70	80	90	100
45'001 - 50'000	50	60	70	80	90
50'001 - 55'000	40	50	60	70	80
55'001 - 60'000	30	40	50	60	70
60'001 - 65'000	20	30	40	50	60
65'001 - 70'000	10	20	30	40	50
70'001 - 75'000	0	10	20	30	40
75'001 - 80'000	0	0	10	20	30
80'001 - 85'000	0	0	0	10	20
85'001 - 90'000	0	0	0	0	10

Für steuerbare Einkommen über CHF 90'000.00 werden keine Subventionen gewährt.

¹ Mitgezählt werden die Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Altersjahres.